

Verbundvertragswerk

Nordhessischer Verkehrsverbund

Gesellschaftsvertrag

d e r

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH

vom Juni 1994

Präambel

Die Stärkung der Wirtschaftskraft Nordhessens, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und -bedienung sind von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der nordhessischen Region. Die Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH verfolgt diese Ziele durch gemeinsames Handeln und durch die Stärkung der nordhessischen Landkreise, Städte und Gemeinden. Sie strebt mit Blick auf die Anforderungen des vollendeten europäischen Binnenmarktes eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen an.

§ 1

Firma, Sitz und Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH.
- (2) Gesellschafter sind die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Kassel, Werra-Meißner, die Stadt Kassel und das Land Hessen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen hat die Geschäftsbereiche "Verkehrsverbund" und "Fördergesellschaft".
- (2) Im Geschäftsbereich Verkehrsverbund dient die Gesellschaft dem Zwecke der gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Gebiet der kommunalen Gesellschafter.

Sie verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundraum, der das Gebiet der kommunalen Gesellschafter umfaßt, ein bedarfsgerechtes Nahverkehrsangebot als Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen.

Sie nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination und Leistungsbestellung im regionalen Schienen- und Buspersonennahverkehr,
 2. Aufstellung und Anpassung des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
 3. Entwicklung und Bestimmung von Qualitätsstandards für Systeme, Produkte und Dienstleistungen des ÖPNV,
 4. Aufstellung von Nahverkehrsplanungen und ÖPNV-Konzeptionen unter Beteiligung der Gebietskörperschaften oder ihrer Zusammenschlüsse und der Verkehrsunternehmen oder ihrer Zusammenschlüsse,
 5. Informelle Beteiligung an ÖPNV-Förderanträgen für investive Maßnahmen mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln,
 6. Durchführung von Marketingaktivitäten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
 7. Durchführung von Wirtschaftlichkeits-, Verkehrs- und Marktuntersuchungen,
 8. Einrichtung und Weiterentwicklung eines integrierten Informationssystems,
 9. Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr und Schienenpersonenfernverkehr.
- (3) Im Geschäftsbereich Fördergesellschaft fördert die Gesellschaft alle Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft der nordhessischen Region dienen. Sie verfolgt diesen Zweck unter anderem durch Werbung für Nordhessen, Organisation gemeinsamer kultureller Aktivitäten, Förderung der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs sowie durch die Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere für die Finanz- und Infrastrukturausstattung der kommunalen Körperschaften.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die Gesellschaftszwecke unmittelbar oder mittelbar gefördert werden können. Sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten oder erwerben.

- (5) Die Gesellschaft schließt mit den Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüssen Kooperations- Leistungs- und Finanzierungsverträge sowie Tarifanwendungsverträge ab.
- (6) Die Gesellschaft kann weitere Abkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüssen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen, in denen eine Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verkehrsunternehmen vorgenommen wird.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 70.000,- DM (in Worten: siebenzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Davon haben übernommen:
 - a) Werra-Meißner-Kreis DM 10 000,00
 - b) Landkreis Hersfeld-Rotenburg DM 10 000,00
 - c) Schwalm-Eder-Kreis DM 10 000,00
 - d) Landkreis Waldeck-Frankenberg DM 10 000,00
 - e) Landkreis Kassel DM 10 000,00
 - f) Stadt Kassel DM 10 000,00
 - g) Land Hessen DM 10 000,00

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Das Land Hessen und die kommunalen Gebietskörperschaften unterhalten die Gesellschaft nach folgenden Bestimmungen:
 - 1. Die kommunalen Gesellschafter tragen die Aufwendungen des Geschäftsbereichs Fördergesellschaft in voller Höhe. Jede kommunale Gebietskörperschaft übernimmt den Anteil der Aufwendungen, der dem Anteil ihrer Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl zum 31. 12. des Vorjahres entspricht.
 - 2. Die Aufwendungen des Geschäftsbereichs Verkehrsverbund übernimmt nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplans das Land Hessen zu 85 % (Regiekostenfinanzierung). Näheres regelt der Verbundvertrag (siehe §§ 5 - 7).

3. Die verbleibenden 15% der Aufwendungen des Geschäftsbereichs Verkehrsverbund tragen die kommunalen Gebietskörperschaften anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum 31. 12. des Vorjahres.
 4. Die Verwendung der Mittel ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen.
 5. Auf die Finanzierungsanteile nach Ziffer 2 und 3 sind jeweils nach Beginn eines Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des im Verbundetat ausgewiesenen Jahresbetrages zu erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ermittelt die Umlagen der kommunalen Gebietskörperschaften getrennt nach den Geschäftsbereichen "Verkehrsverbund" und "Fördergesellschaft".

§ 6

Wirtschaftsplan und Ergebnisrechnung

- (1) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. In dem Plan sind die Leistungen und Aufwendungen der einzelnen Geschäftsbereiche getrennt darzulegen.
- (2) Die Gesellschaft erstellt für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres vor.
- (3) Die Gesellschaft erstellt für beide Geschäftsbereiche je eine jährlich fortzuschreibende Fünfjahresplanung. Für den Geschäftsbereich Verkehrsverbund umfaßt sie insbesondere:
 1. Die mittelfristige Finanzplanung einschließlich Verbundtarif,
 2. die mittelfristige Verkehrs- Leistungs- und Marketingplanung.
- (4) Die Gesellschaft erstellt für jeden Geschäftsbereich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr eine Ergebnisrechnung. In der Ergebnisrechnung sind die Ist-Ergebnisse den Soll-Vorgaben gegenüberzustellen. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses vom Soll-Ergebnis sind darzulegen.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung,
- der Beirat.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit es die Geschäftslage erfordert oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Abwesenheit ein zu Beginn der Versammlung zu wählender Vertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- (5) Sie wirkt ehrenamtlich und ohne Ersatz von Auslagen.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 2. Wahl des Abschlußprüfers,
 3. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 5. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder ~ des Aufsichtsrates,
 6. die Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,

7. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
8. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
9. die Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 10

Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Geschäftsanteil gewährt sieben Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Beschlüsse entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (3) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Hessen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Vertreter des Landes.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefaßten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung, vorsieht.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Das Land Hessen entsendet 2 Vertreter in den Aufsichtsrat, die zusammen eine Stimme haben. Für die kommunalen Gebietskörperschaften sind kraft Amtes jeweils der Landrat bzw. der Oberbürgermeister die Vertreter im Aufsichtsrat. Diese haben je eine Stimme.
- (2) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die anstelle des verhinderten Mitglieds an der Sitzung teilnimmt, überreicht werden.
Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall auch durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) der Aufsichtsrat wirkt ehrenamtlich und ohne Ersatz von Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung und überwacht sie.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 2. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 3. alle weiteren Angelegenheiten, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind oder von der Geschäftsführung vorgelegt werden,
 4. die Aufgabenerfüllung in den Geschäftsbereichen "Verkehrsverbund" und "Fördergesellschaft" gemäß § 2 (2) und (3),
 5. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen,
 2. Fünfjahresplanung des Geschäftsbereichs Verkehrsverbund,
 3. Verbundtarif des Geschäftsbereichs Verkehrsverbund,
 4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Kooperations-, Leistungs- und Finanzierungsverträgen; Verkehrsverträgen und Tarifierungsverträgen mit Verkehrsunternehmen sowie Abschluß von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden Gebietskörperschaften oder Verkehrsträgern, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan eingestellt sind und die finanzielle Auswirkung auf einen kommunalen Gesellschafter seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache übersteigt oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Hessen entstehen,
 5. Abschluß von anderen Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere wenn ihr Wert 500.000,00 DM übersteigt oder sie Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen beinhalten.
 6. Gründung von Tochtergesellschaften.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.
- (5) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13

Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Anderenfalls ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer weiteren Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Zum Geschäftsbereich Fördergesellschaft kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates nur zustande, wenn alle kommunalen Mitglieder zustimmen.
- (6) Zum Geschäftsbereich Verkehrsverbund kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der kommunalen Gesellschafter, die ihre Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten oder mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Hessen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertreters.
- (9) Für die Niederschrift und die im Umlaufverfahren gefaßten Beschlüsse gelten die Vorschriften des § 10 (4) sinngemäß.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen sind möglich.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Beirates teil und gibt die geforderten Auskünfte.
- (6) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich schriftlich dem Aufsichtsrat. Aus wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (8) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan auf.
- (9) Die Geschäftsführer können je einzeln durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat, in dem die für die Region Nordhessen zuständigen Organisationen und Institutionen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, der Fahrgäste und Verkehrsverbände vertreten sein sollen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder und Institutionen sowie die aufgabenbezogene Aufteilung in einzelne Fachbeiräte mit bis zu 15 Mitgliedern ist möglich.
Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Belangen.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt bestellt werden, ist die Mitgliedschaft an das Amt gebunden. Sie erlischt mit Aufgabe des Amtes.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat benannt.
- (4) Der Beirat wirkt ehrenamtlich und ohne Ersatz von Auslagen.

§ 16 Jahresabschluß

- (1) Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und anschließend prüfen zu lassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 17 Recht auf Unterrichtung

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Prüfungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Der Abschlußprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des für große Kapitalgesellschaften geltenden 3. Buches des HGB.
- (2) Dem Hessischen Rechnungshof und dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
- (3) Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der Hessische Rechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an die Verkehrsunternehmen oder Dritte davon abhängig zu machen, daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 19 Prüfungsvorbehalt

Die Gesellschafter behalten sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens nach drei Jahren zu prüfen, ob sich die Zusammenfassung der Geschäftsbereiche Verkehrsverbund und Fördergesellschaft in einer gemeinsamen Gesellschaft bewährt hat oder ob die Aufgaben besser durch jeweils eigene Gesellschaften erfüllt werden sollten.

§ 20 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.